

VRR-Tarif

I. Beschlussvorschlag:

Der Verbandsversammlung zur Kenntnis

II. Sachlage:

1. Gesetzliche Entwicklung

Ausgelöst durch die Bahnreform hat das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Regionalisierungsgesetz vom 07. März 1995 die Zuständigkeit für den öffentlichen Personennahverkehr den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen. Ihnen wurde vorgegeben, für die Aufgabenerledigung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) Zweckverbände zu gründen. Das Gesetz legte für NRW neun Kooperationsräume fest. Diese Kooperationsräume bestanden bereits deckungsgleich für die Tarifräume im öffentlichen Personennahverkehr. Für den Ballungskern wurde der Kooperationsraum 1 (VRR), und für die Kreise Wesel und Kleve der Kooperationsraum 9 vorgeschrieben.

Die Tarifgestaltung für den öffentlichen Personennahverkehr obliegt nicht staatlichen Einrichtungen, sondern nach dem Personenbeförderungsgesetz (Bundes-

gesetz) den Verkehrsbetrieben. Nach dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ hatte das Land Nordrhein-Westfalen keine Möglichkeit, die Tarifgestaltung auf die nunmehr geschaffenen behördlichen Einrichtungen, nämlich die Zweckverbände, zu übertragen. Jedoch besitzen die Zweckverbände gemäß ÖPNVG NRW das Recht, auf einen Gemeinschaftstarif und seine Ausgestaltung hinzuwirken.

In den Kreisen Wesel und Kleve haben sich die Verkehrsbetriebe zu der Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) zusammen geschlossen. Die VGN setzt den Tarif für Bus und Bahn fest und nimmt somit ihre Tarifhoheit gemäß PBefG wahr.

2. Auswirkungen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in der Fassung vom 23. Mai 2006 die Kooperationsräume geändert, nämlich von 9 in 3, dabei aber nicht konsequent vorgegeben, dass die Zusammenführung der Kooperationsräume auch zu einer Tarifharmonisierung führen muss. Es werden im Landeshaushalt auch keine Finanzmittel vorgehalten, die für den Ausgleich von Mindererlösen der Verkehrsbetriebe, die aus den Tarifanpassungen entstehen können, zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Räume müssen aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln diese notwendigen Anpassungsmaßnahmen durchführen.

Das Gesetz schreibt vor, dass die Gebietskörperschaften des VRR und die Kreise Wesel und Kleve den Kooperationsraum A bilden.

Der Fahrgast interessiert sich weniger für behördliche und gewerbliche Zuständigkeiten und hat wenig Verständnis für kleinräumige Regelungen. Er möchte mit einem Fahrschein von A nach B zumindest im gesamten Kooperationsraum -nach Möglichkeit in ganz Nordrhein-Westfalen- den Bus und Zug nutzen.

3. Vertragliche Regelungen

Im Rahmen der Verpflichtung durch das Regionalisierungsgesetz NRW hat der Nahverkehrszweckverband (NVN) aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Verkehrsgemeinschaft Niederrhein zum 01. Juni 1999 den Bus-Schiene-Gemeinschaftstarif eingeführt. Damit waren die Fahrgäste in der Lage, zumindest in dem kleinen Kooperationsraum 9 (Wesel und Kleve) mit einem Fahrschein Bus und Bahn zu nutzen. Hierfür hat der Nahverkehrszweckverband den Verkehrsbetriebe (VGN) zunächst eine jährliche Erstattung der Mindererlöse von 750.000,00 DM gezahlt. Diese Zahlungen sind im Laufe der Jahre reduziert worden auf nunmehr 191.735,00 €. Dieser Betrag wird jetzt vom VRR an die VGN geleistet.

4. Weitere Entwicklung

Besonders ausgeprägt nach einem einheitlichen Tarif mit dem VRR ist der Wunsch der ÖPNV-Nutzer im Kreis Wesel. Hier im Ballungsrandkern bestehen intensive verkehrliche Verflechtungen in den Rhein-Ruhr-Raum. Der Kreistag des Kreises Wesel hat deshalb bereits in seiner Sitzung am 22. März 2000 eine Überprüfung der Tarifsituation beschlossen und bei der Ingenieurgruppe IVV Aachen untersuchen lassen, welche Auswirkungen und finanziellen Belastungen entstehen, wenn der VRR-Tarif im Kreis Wesel angewandt wird. Diese Untersuchung wurde in späterer Zeit auch auf das Gebiet des Kreises Kleve ausgedehnt. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass jährlich eine Unterdeckung von rund 3 Mio € (für beide Kreise) zulasten der Verkehrsbetriebe der VGN entsteht. Weder die Kreise noch der Nahverkehrszweckverband waren in der Lage, über die Zahlung von 191.735,00 € hinaus weitere 3 Mio € jährlich für einen Tarifausgleich aufzuwenden.

5. Tarifstrukturreform im VRR

Eine Tarifharmonisierung wurde auch durch die VGN deshalb zurückgestellt, weil der VRR beabsichtigte, eine Tarifstrukturreform durchzuführen. Hiervon versprach man sich eine flexiblere Gestaltung der Preisstufen insbesondere für lange Reisezeiten, von denen auch die Fahrgäste des Niederrheins betroffen sind.

Nach umfangreichen Untersuchungen, Berechnungen und Marktforschungen hat der VRR am 12. Dezember 2007 beschlossen, zum 01. August 2008 eine Tarifstrukturreform durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt stehen den Kunden im Nahverkehr des VRR vier anstelle der bisherigen drei Preisstufen zur Verfügung. Die Reform verfolgt primär das Ziel, durch die Einführung der 4. Preisstufe und einer Aufspaltung der Preisstufe A das Tarifsysteem gerechter für die Fahrgäste zu machen, das aber auch vor dem Hintergrund -und zwar mit der Einführung der Preisstufe D- die zukünftige tarifliche Integration der Kreise Wesel und Kleve in den VRR-Tarif zu erleichtern.

Zweifellos erkennen alle Verantwortlichen die Notwendigkeit der tariflichen Integration des Niederrheins, stoßen jedoch hierbei recht schnell an gesetzliche und finanzielle Schranken. Der Unterschied zu beiden Räumen besteht unter anderem insbesondere darin, dass die Verkehrsunternehmen des VRR ihre Tarifhoheit auf den VRR übertragen, dagegen die Verkehrsbetriebe im Bereich der Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) ihre Tarifhoheit behalten haben. Die in den Kreisen Wesel und Kleve tätigen Verkehrsunternehmen haben zum 01. Januar 1999 die Verkehrsgemeinschaft Niederrhein VGN gegründet. Dies ist eine BGB-Gesellschaft, somit eine völlig andere Konstruktion als das VRR-Gebilde. Die VGN setzt im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen in eigener Zuständigkeit die Tarife fest und nimmt auch die Einnahmenaufteilung vor.

6. Perspektive

Es ist dringende Aufgabe beider Tarifräume, ein einheitliches Tarifsystem dem ÖPNV/SPNV-Nutzer anzubieten und Lösungen zu vereinbaren, die finanziell tragbar sind. Der VRR arbeitet seit geraumer Zeit engagiert an diesem komplexen Thema und hat durch die Tarifstrukturreform einen ersten, aber sehr wesentlichen Schritt in diese Richtung gemacht.

Auch die VGN ist bereit, sich dieses Problems anzunehmen. So ist das Gutachterbüro IVV Aachen erneut damit beauftragt worden, die finanziellen Auswirkungen für alle VGN-Unternehmen bei Anwendung verschiedener Tarifmodelle in Anlehnung an die zum 01. 08. dieses Jahres realisierte Tarifstrukturreform im VRR abzuschätzen. Die Kalkulationsergebnisse sollen Ende dieses Jahres vorliegen.

Ein weiterer Schritt in Richtung eines einheitlichen Tarifsystems für beide Tarifräume stellt die geplante Ausweitung des VRR-Tarifs im sogenannten Übergangsbereich zum 01. 08. 2008 dar.

Ein Manko des bisherigen Übergangstarifes ist die heutige Situation, dass längere Verbindungen im Tarifraum-überschreitenden Verkehr nicht mit einem Verbundfahrausweis tarifiert werden können. Derzeit muss der Kunde für diese Verbindungen zwei Verbundtickets des VRR und der VGN lösen, was einen sehr hohen Kommunikationsaufwand mit sich bringt und seit Jahren eine Vielzahl von berechtigten Beschwerden nach sich zieht.

Die VGN hat daher mit dem VRR ein Modell erarbeitet, das die Übernahme der VRR-Preisstufe C neu im Übergangstarif VRR/VGN zum 01. 08. 2008 vorsieht. Damit soll das kommunikativ sehr schwierig darzustellende Stückeln von VGN- und VRR-Fahrausweisen bei längeren Fahrten über die Verbundgrenzen hinweg weitgehend entfallen. Die bislang im Übergangstarif VRR/VGN anerkannten Preisstufen A und B bleiben weiterhin bestehen.

Von einer solchen durchgehenden Tarifierung profitieren die Kunden z. B. in den Relationen Duisburg-Issum, Krefeld-Alpen, Willich-Kamp-Lintfort, Mönchenglad-

bach-Straelen sowie Bochum und Schermbeck.

Diese tarifliche Änderung soll in den VRR-Gremien im Junisitzungsblock beschlossen werden.

In der Sitzung der NVN-Verbandsversammlung wird den Mitgliedern das neue Tarifsysteem des VRR ab 01. 08. 2008 vorgestellt und erläutert. Für Fragen stehen kompetente Ansprechpartner in der Sitzung zur Verfügung.